

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 143.

Samstag den 29. November

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1976. (2) Nr. 26,882.
E u r r e n d e
des kais. königl. illyr. Guberniums.
— Es haben sich bei einem Kinde, welches ein mit arseniksaurem Kupferoxid grün gefärbtes Papier verschluckte, Symptome einer Arsenikvergiftung gezeigt. — Die hohe k. k. vereinigzte Hofkanzlei fand sich zufolge eingelangten Decretes vom 16. October l. J., Zahl 33671, veranlaßt, das Publicum vor dem unvorsichtigen Gebrauche der, mit giftigen Stoffen aus dem Mineralreiche gefärbten Papiere zu warnen, und ertheilte zu diesem Behufe der Landesstelle die Weisung, den hier folgenden Aufstoß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: — Warnung. Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einem vierjährigen Knaben auf den zufälligen Genuß und Verschlucken von 2 Stück grün gefärbten Papiers die Erscheinungen einer Arsenikvergiftung eingetreten, nach schnell und zweckmäßig geleisteter ärztlicher Hilfe aber wieder verschwunden sind. Die von Sachverständigen gepflogene chemische Untersuchung hat gezeigt, daß die Farbe jenes Papiers aus arseniksaurem Kupferoxide (Schmelzgrün, Mitgrün, Wienergrün, Kaisergrün, Neugrün zc. bestand). — Nach der Aeußerung der Sachverständigen läßt sich für jene, welche mit der Chemie nicht vertraut sind, kein einfaches zuverlässiges Mittel zur Entdeckung der Giftfarbe des mit Mineralstoffen gefärbten Papiers und kein untrügliches Kennzeichen des damit gefärbten Papiers angeben; man findet sich daher veranlaßt, auf die gesundheitschädliche Eigenschaft dieser Papiere, worunter auch jene von gelber und rother Farbe zc. zu zählen sind, aufmerksam zu machen, und die gehörige Vorsicht an-

zuempfehlen, damit es nicht mit Genußmitteln in Berührung komme, und in die Hände unwissender Personen, insbesondere Kinder, gelange, und zu diesem Ende auch vor der Verwendung dieses Papiers zu Gegenständen, bei welchen wegen Unvorsichtigkeit leicht Unglück entstehen kann, als zum Einhüllen von Zuckerbäckerwaren, zum Verbinden der Liqueur- und Arzneigläser, zur Verzierung von Kinderspielsachen, zur Verfertigung künstlicher Blumen u. dgl. allgemein zu warnen. —
Laibach am 5. November 1845

Joseph Freiberr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Radinig,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1962. (2) Nr. 10611.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz Kager oder dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Georg Redermann, in Vertretung seines m. Sohnes Johann Ev. Redermann, pct. Verjährterklärung der Forderung aus der Carta bianca ddo. 5. Februar 1771, pr. 400 fl., eingebracht und um eine Tagsetzung, welche hiemit auf den 23. Februar 1816 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, angesucht. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz Kager, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verteidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hieortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Zwayer

als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der unbekannt wo befindliche Franz Kagrer wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 15. November 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1959. (2) Nr. 12138/2792

Concurs - Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Mähren ist eine Bezirks-Kanzlisten-Stelle für das Rechnungsfach, mit dem Gehalte jährlich vierhundert Gulden C. M., erlediget, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. December 1845 ausgeschrieben wird. — Diejenigen activen Beamten oder Quiescenten, welche sich um diese Dienststelle, oder falls hierdurch eine Bezirks-Kanzlisten-Stelle, mit dem Jahresgehalt von 300 fl. oder 250 fl., oder eine Accessistenstelle mit 250 fl., sämmtlich mit der Bestimmung für das Rechnungsfach, in Erledigung kommen sollte, um eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, haben sich über ihre Befähigung für den Gefälls-Rechnungsdienst, daher, wenn sie nicht schon einen solchen zur vollen Zufriedenheit versehen, über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Comptabilitäts-Wissenschaft, über ihre Kenntnisse in den Rechnungs-, Caffe- und Gefälls-Vorschriften, ihre bisherige gute Dienstleistung, allfälligen Sprachkenntnisse, und eine tadellose Moralität auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten der Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain verwandt oder verschwägert sind, längstens innerhalb des obigen Concurstermines im vorgeschriebenen Wege an diese Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten. — Graz am 17. November 1845.

3. 1960. (2)

Concurs - Kundmachung.

Nr. 11663/2151

Im Bereiche der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist der provisorische Dienstposten des Controllors eines Gefälls-Unteramtes zweiter Classe, womit ein Gehalt jährlicher vierhundert Gulden C. M., und der Genuß einer freien Wohnung, nebst der Pflicht der Cautionsleistung im Gehaltsbetrage verbunden ist, erledigt. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche, worin sie sich über ihre Kenntnisse der Zollmanipulation, im Berechnungswesen, in der Warentunde und in den übrigen Gefällsvorschriften gehörig auszuweisen und anzugeben haben, ob sie mit einem, der genannten Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert seyen, zuverlässig bis Ende December 1845 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bruck an der Mur einzureichen. — Graz am 14. Nov. 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1963. (2)

Nr. 2447.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsache der Maria Iglib aus Stein, als Erbin des Jacob Erdina, wider Michael Roj von Stein, zur Bornahme der bewilligten Freilbietung des in Stein sub Conscr. Nr. 40 liegenden, der k. f. Stadt Stein sub Rect. Nr. 89, Urb. Nr. 96 dienstbaren, gerichtlich auf 680 fl. geschätzten Hauses sammt Waldanteil, die Tagabungen auf den 18. December 1845, dann 22. Jänner und 19. Februar 1846 Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität, mit dem Andonge bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Freilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 17. Oct. 1845.

3. 1964. (2)

Nr. 3039/1229.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo befindlichen Matthäus, Joseph, Georg und Paul Saveru und ihren gleichfalls unbekannt Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe wider sie Johann Saveru aus Lahovitsch, als Besitzer der, der Herrschaft Michelsstätten sub Urb. Nr. 499 dienstbaren Ganzhube, die Klage auf Verjähr. Erklärung ihrer Forderungen aus dem Uebergabvertrage ddo. et intabl. 6. Februar 1806, pr. 1360 fl., angebracht.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie auch außer den Erbländern sich befinden können, so hat man den-

selben und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern den Alex. Kr. n., Obersichter von Koplavak, auf dessen Gefahr zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der dießfalls auf den 24. Februar 1846 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung verhandelt werden wird.

Hievon werden die genannten Beklagten und deren Rechtsnachfolger zu dem Ende verständigt, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder ihre Beihilfe dem bestellten Curator an die Hand zu geben oder selbst einen Vertreter zu bestellen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, da sie die aus ihrer Verabstümung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 4. Nov. 1845.

3. 1965. (2) G d i c t. Nr. 3648/970.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Herrn Sigmund Skaria, Cessionär des Jacob Kreuz, wider Johann Rograschek, pcto. 400 fl. c. s. c., zur Vornahme der executiven Feilbietung des Hauses Conscr. Nr. 41 in der Stadt Steiner Schatzungswerte pr. 798 fl. 42 kr., und der auf 45 fl. 40 kr. bewertheten Fahrnisse, die Tagssagungen auf den 20. December 1845, 24. Jänner und 28. Februar 1846, Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß die Veräußerungs-Objecte nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchextracte und Licitationsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 14. Nov. 1845.

3. 1966. (2) G d i c t. Nr. 3059/1232.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird dem Gregor Scheschel, Maria Pietnar, Georg Droschen, Andreas Herle, Jacob Islijh, Georg Werkmann und Joseph Konzil mittelst dieses Geictes eröffnet: Es habe Matthäus Schwarz von Preßerje, als Besitzer der, der Lamberg'schen Canonicate's Gült sub R. Nr. 59, Urb. Nr. 61 dienstbaren Halbhube, wider dieselben die Klage auf Verjährterklärung der Forderungen aus dem Heirathsvertrage ddo. 14. Jänner 1791, dem vollen Inhalte nach, dann aus dem Schuldbriefe ddo. 26. Heumonats 1793, pr. 170 fl., ferner aus dem Schuldbriefe ddo. 1. Juni 1796, pr. 85 fl., dann aus dem Protocolle ddo. 14. December 1792, pr. 200 fl. l. W., ferner aus dem Schuldbriefe ddo. 1. Februar 1797, pr. 110 fl., dann aus dem Protocolle ddo. 3. November 1798, pr. 48 fl. l. W., ferner aus dem Urtheile ddo. 13. April 1799, pr. 156 fl. 4 kr., endlich aus dem Provis. alle ddo. 10. März 1800, pr. 25 Ducaten, 2 fl. 16 kr. und 30 fl., angebracht.

Da das Daseyn und der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie sich außer den Erbländern befinden können, so hat man für sie auf ihre Gefahr den Leopold Janeschütz von Stein zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der auf den 24. Februar 1846 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung nach der a. O. verhandelt werden wird.

Hievon werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder selbst einen Vertreter zu bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen, da sie die aus ihrer Verabstümung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben sollen.

Bezirksgericht Münkendorf am 4. November 1845.

3. 1967. (2) G d i c t. Nr. 2482/693.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Gertraud Proschnit von Lersain, wider Valentin Pavouy von Depelsdorf, wegen schuldtigen Gerichtskostenersatzes pr. 15 fl. 58 kr. und verfallenen Unterhaltes des mj. Johann Proschnit monatlicher 2 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 411, R. Nr. 299 dienstbaren, gerichtlich auf 1288 fl. 5 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 23. December d. J., 26. Jänner und 28. Februar 1846 Vormittag um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Halbhube nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte zugeschlagen wird.

Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract liegen hieramts zur Einsicht bereit; Licitationsbedingungen wurden außer den gesetzlichen keine gestellt.

Bezirksgericht Münkendorf am 1. October 1845.

3. 1968. (2) G d i c t. Nr. 1446/395.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in die Reassumirung der in der Executionsache der Ursula Schubel von Stein, wider Michael Holzer von ebendort, mit dem Bescheide vom 27. März 1840, Nr. 761 bewilligten, und auf Ansuchen der Eheleute Joseph und Josepha Pogajbnig, als Cessionäre der Ursula Schubel, mit dem Bescheide vom 4. Juni 1840 sistirten executiven Feilbietung folgender Realitäten, als: des dem Baumeisteramte Stein sub Urb. Nr. 57, R. Nr. 48 dienstbaren Krautacker's pr. 20 fl., der ebendahin sub Urb. Nr. 119, 39 und 49, R. Nr. 103, 32 1/2 und 40 dienstbaren 3 Gärten pr. 40 fl., des ebendahin sub Urb. Nr. 28,

Nr. 26 dienstbaren Wiesgrundes pr. 15 fl., ferner des ebendahin sub Dom. Nr. 59 jinsbaren Wohngebäudes mit dem umliegenden Wiesgrunde pr. 50 fl., endlich des dem Gute Steinbüchel sub N. Nr. 54 dienstbaren Gartens pr. 15 fl. gewilliget, und zu deren Vernahme die Tagsatzungen auf den 18. December d. J., 22. Jänner und 19. Februar 1846 in loco der Realitäten am Rablenberge zu Stein mit dem Anhange angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchs-extracte und die Licitationsbedingnisse liegen zu Jedermanns Einsicht hieramts bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 24. Oct. 1845.

3. 1970. (2) *E d i c t.* Nr. 981.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 17. August 1838 ab intestato zu Neumarkt sub Nr. 152 verstorbenen Anton Kautschisch, gewesenen Hausbesizers, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. vorgesehener Folgen, bei der am 19. December 1845 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Convocations- und Abhandlungstagsatzung anzumelden und darzutun.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 4. October 1845.

3. 1949. (3) *E d i c t.* Nr. 3281/102.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem Jos. Oblak und dessen Ehegattin Maria Regina, hiermit eröffnet: Es habe Herr Johann Vermount, k. k. Kreiswundarzt zu Klagenfurt, als Eigenthümer des Hauses Conser. Nr. 1, in der Stadt Steiner-Vorstadt Schut, wider sie die Klage auf Verjährterklärung der darauf zu deren Gunsten bestehenden Forderung aus der Schuldobligation ddo. 20. August 1777, pr. 100 fl., angebracht.

Da das Daseyn und der Aufenthalt der Beklagten und ihrer etwaigen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht außer den Erbländern sich befinden, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr den Franz Schaser von Stein als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der hierüber auf den 24. Februar 1846 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung verhandelt werden wird.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, damit sie rechtzeitig selbst erscheinen, oder ihre Beheile dem bestellten Curator an die Hand zu geben, oder selbst einen Vertreter zu bestellen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, da sie die aus der Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 20. November 1845.

3. 1957. (3) *E d i c t.* Nr. 2098.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ponoivisch zu Wartenberg wird der Maria Terdin, verheiratheten Koroschig, Gertraud Terdin, Maria Terdin und Martin Terdin, und deren allfällige unbekannte Erben erinnert: Es habe Lucas Perger von Rudolphsdegg, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöshenerklärung des auf seiner, der Gallischen Gült zu Zuffstein sub Urb. Nr. 147 dienstbaren Mühle und Hubrealität, unterm 12. Febr. 1804 intabulirten Ehevertrages vom nämlichen Datum, für Maria Terdin, verheirathete Koroschig, pr. 50 fl., für die Gertraud Terdin, pr. 200 fl. nebst Hochzeitskleidung, Mahlzeit und einer Leube, dann für die Maria Terdin pr. 20 fl., u. endlich des für Martin Terdin mit dem Schuld-schweine vom 20. Jänner 1810 unterm nämlichen Datum intabulirten Capitals pr. 450 fl., nebst 5% Zinsen hieramts angebracht, worüber auf den 5. März 1846 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte die Tagsatzung angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht außer den Erbländern sich aufhalten dürften, so hat man zu ihrer Verteidigung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Joseph Schurbi zu Kerichdorf als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsbordnungsmäßig verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie zu rechter Zeit selbst erscheinen oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbeheile an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter aufstellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege fürzugehen wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben.

K. K. Bezirksgericht Wartenberg den 23. October 1845.

3. 1956. (3) *E d i c t.* Nr. 571.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Scherko von Zirkniz, als Cessionär des Lucas Ulls, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 11. November 1845, Z. 4939, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Bartholomä Vallensschwitsch von Zirkniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 396 dienstbaren, auf 380 fl. gerichtlich geschätzten 1/3 Hube, wegen noch schuldigen 61 fl. 10 kr. c. s. c. gewilliget, und es sey hiezu der 24. December 1845, 28. Jänner und 27. Februar l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Zirkniz mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese 1/3 Hube nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter der Schätzung hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 11. Nov. 1845.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1979. (1) Nr. 16,784.
 Laut einer vom k. k. Neustädeler Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine anher gelangten Mittheilung soll das Verpflegersforderniß für die vom 1. März bis Ende Juni 1846 zu Unterbresewitz und Rassenfuß aufgestellt werdenden Ararial-Beschäler, im Wege der Subarrondirung sicher gestellt werden. — Der bezügliche Naturalien-Bedarf für die Station Unterbresewitz besteht: a) in täglichen 3 Brod-, b) in täglichen 7 Hafer-, c) in täglichen 4 Heuportionen, die Portion à 10 Pfund, und d) in täglichen 8 Portionen Streustroh, die Portion à 3 Pfund; — für die Station Rassenfuß hingegen: a) in täglichen 3 Brod-, b) in täglichen 7 Hafer- und c) in täglichen 4 Heuportionen, die Portion à 10 Pfund. — Diese Verfügung wird den Unternehmungslustigen mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die erwähnte Verhandlung für die Station Unterbresewitz in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Landsträß am 20. December 1845 Vormittags, ferner jene für die Station Rassenfuß am 22. December 1845 in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariates Rassenfuß, gleichfalls während der vormittägigen Amtsstunden, durch einen Kreiscommissär abgehalten werden wird. — k. k. Kreisamt Neustadel am 19. November 1845.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1982. (1) Nr. 7041.
 In Folge hohen k. k. Sub. Decrets vom 15. d. M., B. 27985, wird zur Besetzung der durch den Tod des Joseph Globotschnig, mit der jährlichen Besoldung pr. 700 fl. erledigten Stelle des Secretärs bei dem hierortigen politisch-öconomischen Magistrate, der Concurs bis Ende December d. J. mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß die documentirten Gesuche bei dem hierämthlichen Einreichungs-Protocolle zu übergeben sind. — Stadt-magistrat Laibach am 24. November 1845.

3. 1980. (1)
K u n d m a c h u n g.
 Dec hohe k. k. Hofkriegsrath hat wegen Lieferung von 3800 sage: Dreitausend acht-hundert Stücken formmäßige eiserne Cavallets, von denen 1100 Stücke nach Prag, 140 Stücke nach Bruck, 350 Stücke nach Warburg, 30 Stücke nach Eidi, 200 Stücke nach Klo-

genfurt, 500 Stücke nach Laibach, 50 Stücke nach Neustadl, 650 Stücke nach Triest, 550 Stücke nach Innsbruck, 200 Stücke nach Bregenz und 30 Stücke nach Trient gehören, eine Offertverhandlung angeordnet. — Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Folgendem: — 1. Die eisernen Bestandtheile werden entweder ganz aus Roheisen, oder es werden die Füße (Ständer) aus ausgemusterten ararischen Gewehrläufen, welche das Bettenmagazin an den Lieferanten unentgeltlich abgibt, die er jedoch auf eigene Kosten aus dem Bettenmagazine wegführen muß, und nur die übrigen Theile aus Roheisen erzeugt. Die Ständer, für welche, wenn sie aus Roheisen geliefert werden, eine Stärke von $\frac{2}{3}$ Zoll im Quadrat, d. i. Stangen- oder Gütereisen Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 n. ö. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Etageiren (Aufeinanderstellen der Bettstätten) eingerichtet seyn. — Die innere Länge der Cavallets, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, ist auf 6, und ihre Breite innerhalb der Ständer auf 2 Schuh 5 Zoll bestimmt. — Wie die Cavallets im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und construirt seyn müssen, zeigen die Original-Muster, welche jeder Lieferungs-lustige bei dem nächsten Bettenmagazine einsehen kann und von welchen dem Contrahenten Duplicate mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben werden; insbesondere aber muß derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den dafür accordirten Preis auch deren Anstrich belorgen, doch dürfen sie nicht eher als nach geschehener vorgeschriebener Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auch auf die Richtigkeit der Dimensionen erstreckt, und in der Formentierung sämtlicher Eisenheile besteht und erst nach erfolgter Uebernahme unter Aufsicht des Bettenmagazins angestrichen werden. — Jedes Cavallet hat drei auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist. — 2. Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, sie kann abgesondert von einander oder auch nur eine davon angeboten werden; derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Liefes-

ronten der Eisenbestandtheile beigegeben werden und die zu 3 Brettern in 8 Haken und 16 Nietnägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen, und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können. — 3. Die Angebote auf die Lieferung der Cavallets sammt Anstrich müssen folgendermaßen gestellt seyn: a) auf die Eisenbestandtheile, wenn zu den Fußgestellen arabisch Gewehrläufe unentgeltlich hergegeben und auch die Abfälle davon dem Contractanten zur weitem eigenen Verwendung überlassen werden, er aber die übrigen Bestandtheile aus Eigenem hergeben soll; b) wenn die Eisenbestandtheile ganz aus Roheisen geliefert und dem Contractanten dafür vier arabisch Gewehrläufe pr. Cavallet zu seiner freien Disposition unentgeltlich verabfolgt werden; c) wenn die Eisenbestandtheile ganz aus Roheisen geliefert, dafür aber keine Gewehrläufe abgereicht werden; endlich d) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen in die Winkelschienen; 4) muß im Offerte die Zahl der Cavallets, zu welchen die kompletten Eisenbestandtheile mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein geliefert werden wollen, dann die Stationen, in welche die Lieferung angeboten wird, enthalten seyn. — Jenen Offerten, welche mehr als die für eine Station oder für die ganze Provinz ausgesprochene Lieferungsquantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungsanträge für andere Stationen und für andere Provinzen mit Angabe der Ablieferungsstationen zu machen. — In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das Jahr 1846 für Niederösterreich 1920 Stücke, für Böhmen 1600 Stücke, für Mähren 1330 Stücke, für Galizien 880 Stücke, für Siebenbürgen 110 Stücke, für Ungarn 550 Stücke, für Banat 300 Stücke, für Slavonien 420 Stücke, für die Banal Warasdiner Karakodre Gränze 230 Stücke, für Dalmatien 750 Stücke, für Italien 5870 Stücke und für Mainz 300 Stücke zu erzeugen bestimmt sind, und auch in den nächsten acht Jahren eine ähnliche, wenn auch in den Ziffern für die einzelnen Provinzen nicht gleich starke Lieferung Statt finden wird. — Zur Erleichterung des Transports Geschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavalleten in eine andere Station oder Provinz auf ihre Kosten

abstellen wollen, wird auf deren Ansuchen die Einleitung getroffen werden, daß das dem Erzeuger nächstgelegene Bettenmagazin deren Untersuchung und Formentirung, dann nach geschickener Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgaborte keine weitere, den Lieferanten betreffende Untersuchung mehr Statt findet und der Lieferant nur für deren richtige Anzahl und ihre unbeschädigte Ueberbringung zu haften hat. — 5. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1846 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis zu Ende October abgerichtet seyn muß. — 6) Wer eine solche Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten, die, dann die Bettenmagazine, in die er liefern will, dann die Preise in Conv. Münze, die er für die magazinsweise Ablieferung der Eisenbestandtheile in jedem der im §. 3 angeführten Fälle, oder der Bretter allein fordert, in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, dann ausdrücklich beifügen, ob er diesen Anbot nur für das Jahr 1846 mache, oder sich verpflichte, selben auch in den nächsten 8 Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen auszudehnen; für die Zubaltung des Offerts ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen für ein Jahr ausfallenden Lieferungswertes, entweder an ein Bettenmagazin oder an eine Kriegscasse erlegen und den darüber erhaltenen Depositschein mit dem Offerte einsenden. — 7. Diese Reugelder können im Baren oder auch in östereich. Staatspapieren, in Realhypotheken, oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden. — 8. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilligt. — 9) Müssen die Offerte versiegelt sammt den Depositscheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich an das gefertigte Militär-General-Commando bis 15. December 1845 eingesendet werden und es bleiben die Offerten für die Zubaltung ihrer Anbote bis letzten Februar 1846 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Vertrage freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte ganz oder theilweise anzunehmen. — 10) Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben als Erfüllungscautionen liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristsmäßig geprüfte und be-

Einladung zum Nicolai.

Unterfertiger gibt sich die Ehre, einem hohen Adel und verehrten Publikum hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß er heuer wieder keine Unkosten scheuet hat, um seine Conditorei mit Allem zu versehen, was nur eine Residenzstadt der Art darbietet, denn außer allen mannigfaltigen Bäckereien, Zuckerwerke, Pariser Liqueurs, Bonbons und Devisen, ist Gefertigter auch im Besiz von einer großen Auswahl Galanterie-Artikeln, verbunden mit Chatouillen aller Art u. u., und wird durch volle drei Tage bei ausgezeichnete Besuechtung solche Gegenstände zum Verkaufe ausstellen. Besonders empfiehlt er auch eine ausgezeichnete Ananas = Sorte, die nur zu dieser Zeit zu haben seyn wird, und bittet um geneigten zahlreichen Zuspruch.

Ergebenster

Marolani.

3. 1916. (3)

Lezter Marktbesuch u n d gänzlicher Ausverkauf einiger von den Sternberger Erzeugnissen.

Wegen gänzlicher Aufgabe aller Marktgeschäfte veranstalten wir mit unserem noch vorrätigen Lager einen sehr billigen Ausverkauf, bestehend aus Kaffeetüchern, Leinwand und anderen Sternberger Erzeugnissen. Das Stück Kaffeetücher, $\frac{1}{4}$ breit, zu 2 fl. 36 kr., $\frac{3}{8}$ zu 2 fl., $\frac{1}{2}$ zu 1 fl. 20 kr.

Die Elle Zeuge zu 9, 10, 11, 12 u. 13 kr., in der Breite von $\frac{7}{8}$ bis $\frac{1}{2}$, und zwar zu den billigst festgesetzten Preisen.

Der Ausverkauf dauert bis 29. d. M.

Empfehlen sich die ergebensten

Gebrüder Zieger.

Die Hütte ist in Nr. 16.

 In eine Buchhandlung wird ein Lehrling oder Practikant, welcher die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, aufgenommen. Das Nähere ist im hiesigen Zeitungs-Comptoir zu erfahren.